

den Ausgleich durch das tarifvertraglich vorgesehene pauschalierte Bereitschaftsdienstentgelt. Es bleibt abzuwarten, ob sich auch das BAG dieser Auffassung anschließen oder ob es die Tendenz fortsetzen wird, die sich in der Anerkennung von Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit im ar-

beitsschutzrechtlichen Sinn manifestiert hat. Letzterenfalls bliebe nur die Möglichkeit, durch eine dem § 27 Abs. 3.2 TVöD-K entsprechende tarifvertragliche Klarstellung einen Anspruch auf Zusatzurlaub für nächtlichen Bereitschaftsdienst ausdrücklich auszuschließen.

BUCHBESPRECHUNGEN

DOI: 10.1007/s00350-010-2739-5

Mutmaßliche Einwilligung und Notkompetenz in der präklinischen Notfallmedizin. Rechtfertigungsfragen und Haftungsfolgen im Notarzt- und Rettungsdienst.

Von Dorothea Maria Tachezy. Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M. u. a. 2009, 300 S., geb., €54,80

Die Versorgung in Notfallsituationen ist häufig gleichbedeutend mit einem Kampf gegen den übermächtigen Faktor Zeit. Generelle Aufgabe der präklinischen Notfallmedizin ist es, am Notfallort lebensrettende Maßnahmen bei Notfallpatienten durchzuführen, Leben oder Gesundheit der Betroffenen zu erhalten, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung zu befördern. Die präklinische Notfallmedizin kennt zwei Arten der Versorgung: die Notfallversorgung durch den Notarzt und die Versorgung durch das nichtärztliche Rettungsfachpersonal. Die lückenlose Versorgung der Notfallpatienten bedarf dabei der Abstimmung und des Ineinandergreifens verschiedener Hilfeleistungen und unterschiedlicher am Rettungsdienst beteiligter Einrichtungen.

Die präklinische Notfallmedizin hat sich in den letzten Jahrzehnten rasch entwickelt und nimmt im Verbundsystem der medizinischen Gesamtversorgung eine Schlüsselstellung ein, die in der Rechtswissenschaft noch nicht erschlossen ist. Die von Hans-Ludwig Schreiber betreute und im Wintersemester 2007/2008 der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen vorgelegte Dissertation von Dorothea Maria Tachezy untersucht die Besonderheiten der Haftung des ärztlichen und nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals, um der zunehmenden Bedeutung der Notfallmedizin auch im Recht Rechnung zu tragen.

Das Buch gliedert sich in zwei Hauptteile mit jeweils verschiedener Ausrichtung und einzelnen Schwerpunkten. Vorangestellt ist ein ausführliches Inhaltsverzeichnis, das ein schnelles Auffinden bestimmter Fragestellungen ermöglicht. Im umfangreichen ersten Teil (S. 19–197) werden die strafrechtliche Rechtfertigungsproblematik sowie die straf- und zivilrechtlichen Haftungsfragen im Notarzt-dienst ausführlich dargestellt. Im Mittelpunkt der strafrechtlichen Untersuchung steht die Rechtfertigung des Heileingriffs in Notfallsituationen im Wege der mutmaßlichen Einwilligung. Tachezy stellt zutreffend fest, dass der mutmaßliche Wille eines Notfallpatienten auf der Grundlage einer objektiven Interessenabwägung zu ermit-

eln sei, diese jedoch unter dem Korrekturvorbereitung eines erkennbar abweichenden subjektiven Patientenwillens stehe. In diesem Kapitel hätte sich weiter eine Untersuchung der möglichen Straftatbestände bei der rettungsdienstlichen Tätigkeit angeboten. Im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung des Notarztes wäre ebenfalls eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Rechtsnatur des Rettungsdienstes als integrierter Teil des staatlichen Systems der Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr wünschenswert gewesen. Als Lücke ist ebenfalls zu sehen, dass die aktuelle, umstrittene BGH-Rechtsprechung zur Anwendbarkeit der Amtshaftungsgrundsätze bei Tätigkeit der Notärzte (BGHZ 153, 268; 160, 216; BGH, MedR 2008, 211) nicht ausgewertet wurde.

Der zweite Teil der Arbeit (S. 199–260) befasst sich mit der Rechtslage bei der Vornahme ärztlicher Maßnahmen durch nichtärztliches Rettungspersonal in Abwesenheit eines Notarztes am Notfallort. Den Schwerpunkt dieses Kapitels stellt die sog. „Notkompetenz“ der Rettungsassistenten im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes, § 34 StGB, dar. Zutreffend gelangt die Verfasserin hier zu dem Ergebnis, dass an sich Ärzten vorbehaltene Rettungsmaßnahmen auf der Grundlage der ausdrücklichen oder mutmaßlichen Einwilligung des Notfallpatienten vorgenommen werden können, sofern sie indiziert sind und im Zeitpunkt ihrer Ausführung vom nicht-ärztlichen Personal sicher beherrscht werden. Es widerspräche dem Prinzip des Lebensschutzes, dem Notfallpatienten lebenserhaltende ärztliche Maßnahmen nur deshalb vorzuenthalten, weil ein Notarzt nicht verfügbar ist.

Die Arbeit schließt mit einem „Gesamtergebnis und Ausblick“ (S. 261–265), in dem die Ergebnisse der Untersuchung kurz zusammengetragen werden. Die Verfasserin stellt dabei fest, dass das ärztliche und das nichtärztliche Rettungsdienstpersonal nach dem gleichen Haftungsregime zu behandeln seien.

Die von Dorothea Tachezy vorgelegte Schrift liefert einen Beitrag zur Klärung der vielfältigen Rechtfertigungs- und Haftungsfragen im Notarzt- und Rettungsdienst. Die Arbeit ist als eine generelle erste Orientierung im Bereich der präklinischen Notfallmedizin hilfreich. Wünschenswert wäre jedoch eine Aktualisierung vor der Drucklegung gewesen. So hätten teilweise veraltete Informationen und Statistiken vermieden werden können.

Die angeführten kritischen Anmerkungen sollen die Verdienste der Arbeit nicht verringern. Die Autorin analysiert ausführlich zahlreiche Aspekte des noch wenig erörterten Themas der Haftung im Notarzt- und Rettungsdienst und bezieht wiederholt kritisch Stellung. Insbesondere den Regelfall des nicht einwilligungsfähigen Patienten, dessen Rettung meist einer unter Zeitdruck getroffenen Entscheidung zum Heileingriff im Rahmen der mutmaßlichen Einwilligung bedarf, thematisiert Tachezy zutreffend. Die Arbeit liefert somit für den medizinischen Notfall einen umfassenden Überblick, wie sich Notfallsituationen auf die bestehenden Grundsätze der Arzthaftung auswirken und welche Besonderheiten gelten.

Rechtsanwältin Dr. iur. Stefania Schrag-Slavu, LL.M.,
Wiss. Mitarb. am Institut für Medizinrecht, Universität zu Köln,
Köln, Deutschland